

Besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2025

Diese Lohnsteuerbescheinigung ist bis zum 28. Februar 2026 dem Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden und dem Arbeitnehmer eine Zweitausfertigung auszuhändigen.

Arbeitnehmer

Herrn/Frau

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Gültig ab		
Steuerklasse / Faktor		
Zahl der Kinderfreibeträge		
Steuerfreier Jahresbetrag	€	€
Jahreshinzurechnungsbetrag	€	€
Kirchensteuermerkmale		

Vorgelegen hat

☐ Bescheinigung des Finanzamts

Arbeitgeber

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, Ort)

Steuernummer	(Stempel, Unterschrift)
--------------	-------------------------

Finanzamt

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge		
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre, (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)		
11. unbesetzt		
12. unbesetzt		
13.- 14. unbesetzt		
15. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Lohnersatzleistungen)		
15a. (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) b) Auslandstätigkeitserlass	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind		
18. Pauschal mit 15% besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. unbesetzt		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33. unbesetzt		—
34. Freibeträge nach DBA Türkei		
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)		

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen.

Eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung kann von Arbeitgebern ausgestellt werden, für die das Betriebsstättenfinanzamt zugelassen hat, dass diese nicht am elektronischen Abrufverfahren teilnehmen (§ 39e Absatz 7, § 41b Absatz 1 Satz 4 bis 6 EStG). Dies gilt insbesondere für Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8a SGB IV im Privathaushalt beschäftigen und die Lohnsteuerbescheinigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres dem Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden; dem Arbeitnehmer ist eine Zweitausfertigung auszuhändigen.

Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal, ist keine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen.

Besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2025

Diese Lohnsteuerbescheinigung ist bis zum 28. Februar 2026 dem Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden und dem Arbeitnehmer eine Zweitausfertigung auszuhändigen.

Arbeitnehmer

Herrn/Frau

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Gültig ab		
Steuerklasse / Faktor		
Zahl der Kinderfreibeträge		
Steuerfreier Jahresbetrag	€	€
Jahreshinzurechnungsbetrag	€	€
Kirchensteuermerkmale		

Vorgelegen hat

☐ Bescheinigung des Finanzamts

Arbeitgeber

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, Ort)

Steuernummer	(Stempel, Unterschrift)
--------------	-------------------------

Finanzamt

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge		
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre, (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)		
11. unbesetzt		
12. unbesetzt		
13.- 14. unbesetzt		
15. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Lohnersatzleistungen)		
15a. (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	
	b) Auslandstätigkeitserlass	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind		
18. Pauschal mit 15% besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. unbesetzt		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	
	b) zur privaten Krankenversicherung	
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33. unbesetzt		—
34. Freibeträge nach DBA Türkei		
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)		

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen.

Eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung kann von Arbeitgebern ausgestellt werden, für die das Betriebsstättenfinanzamt zugelassen hat, dass diese nicht am elektronischen Abrufverfahren teilnehmen (§ 39e Absatz 7, § 41b Absatz 1 Satz 4 bis 6 EStG). Dies gilt insbesondere für Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8a SGB IV im Privathaushalt beschäftigen und die Lohnsteuerbescheinigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres dem Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden; dem Arbeitnehmer ist eine Zweitausfertigung auszuhändigen.

Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal, ist keine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen.